

**Kurztitel**

Fußpfleger-Befähigungsnachweisverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 30/1996

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.03.1996

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2001

**Text****Prüfungsgebühr**

§ 10. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung gemäß § 2 eine Prüfungsgebühr zu bezahlen.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die im folgenden angeführten Prozentsätze des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54, in der geltenden Fassung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 bestimmt, wobei der sich ergebende Betrag auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden ist:

1. 20 Prozent bei Durchführung der Prüfung in vollem Umfang,
2. 17 Prozent bei Entfall des schriftlichen Prüfungsteiles,
3. 14 Prozent bei Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung und
4. 11 Prozent bei Entfall der unter Z 2 und 3 genannten Prüfungsteile.

(3) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Abs. 2 ergebenden Höhe für ihn auf Grund seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers angemessen zu ermäßigen.